

**Satzung**  
**über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ilsenburg (Harz)**

**- Kernstadt -**

**(Friedhofssatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt - gelegenen Friedhof. Die Stadt Ilsenburg (Harz) ist Rechtsträger des Friedhofes.

**§ 2**  
**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ilsenburg (Harz) und dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt - waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Durch Beschluss des Ilsenburger Stadtrates kann bestimmt werden, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
  - a) Lärmen und jegliches ungebührliches Verhalten
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  - c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  - d) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
  - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers, gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - g) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu beschädigen und unberechtigt zu betreten,
  - h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - i) Hunde sind an der Leine zu führen
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,

- k) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvertilgungsmittel, Salze und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- m) Fremdmaterialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- n) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen. Erlaubnis nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers.
- o) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben k), m), n) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

## **§ 6**

### **Grabmal- und Bepflanzungsfestlegungen**

- (1) Alle Grabstätten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauerhaft in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Alle Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung herzurichten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.  
Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Urnenrondelgrab sind folgende Grabplatten zulässig:
  - a) Impallagranit
  - b) Halmstad
  - c) Paradiso
 Die Abstände der Grabplatten bestimmt der Friedhofsträger.
- (4) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Vertragspartner, bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

- (5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder zugelassene Gewerbetreibende beauftragen.  
Im Urnenrondell ist jeweils nur eine Grabvase oder ein angleichender Pflanzkasten hinter dem Grabstein gestattet. Eigene Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, sowie Salze bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden. Die weitere Verlängerung der Zulassung ist rechtzeitig zu beantragen.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof sind anzumelden und dürfen nach Genehmigung des Friedhofsträgers nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 16.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 5 Absatz 2 Buchstabe d) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Bestatter hat rechtlich in Friedhofsangelegenheiten nicht einzugreifen, keine Gräber zu vergeben oder beratend über den Friedhof einzuwirken, sowie keine sonstigen Vorschläge zu erteilen, welche den Friedhof betreffen.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

### **Abschnitt 3 Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigespflicht und Bestattungszeit**

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen (Verleihungsurkunde).
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

## **§ 10**

### **Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

- (1) Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,35 Meter starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden.

- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen.

## **§ 11**

### **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

## **§ 12**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist
- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
  - b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

Wird eine Umbettung auf einen anderen Friedhof vorgenommen ist die Bestätigung des dortigen Friedhofsträgers einzuholen und vorzulegen. Das Vorhandensein einer Grabstätte ist nachzuweisen.

- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### **§ 13 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Sargbestattungen in der Regel 25 Jahre, bei Kindern unter 5 Jahren und bei Urnenbeisetzungen in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## **Abschnitt 4 Grabstätten**

### **§ 14 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte**

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
  - c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
  - d) Ehrengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten (Urnenrondell)
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.  
Es besteht kein Rechtsanspruch des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Grabnutzungsgebühr.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

### **§ 15 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

- (2) Reihengräber werden eingerichtet für:
- a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m mal 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
  - b) Sargbestattungen für Kinder unter 5 Jahren; die Größe der Grabstätte beträgt 1,20 m mal 0,60 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
  - c) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet, beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Die Einebnung ist von dem Berechtigten zu beantragen. Dies kann durch berechtigte Gewerbetreibende geschehen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten dürfen Grabstellen nicht eigenmächtig entfernen.

## **§ 16 Wahlgrabstätten**

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren bei Erdgräbern und 40 Jahre bei Urnengräbern (erste und zweite Belegung gemäß der in § 13 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
  - b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.
  - c) Urnenrondell: Grabplatten 0,50 m x 0,40 m x 5 cm stark mit Abschrägung von 30 Grad.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

In einem Urnenwahlgrab des „Urnenrondells“ kann innerhalb der bestehenden Ruhefrist (20 Jahre) eine weitere Urne eingesetzt werden. Mit der Ruhefrist der 2. Urne erlischt das dauerhafte Nutzungsrecht, da in dieser Grabstätte nur eine begrenzte Urnenanzahl möglich ist. Eine weitere Verlängerung nach der 2. Urne besteht nicht. Die Kosten für eine 2. Urnenbestattung richten sich nach der geltenden Gebührenordnung.

- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

## **§ 17**

### **Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht bei Nichtbelegung bis zu 3 Jahre verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen bzw. der Nutzungsberechtigte hat sich vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu melden.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:

- a) der Ehegatte / der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- b) die volljährigen Kinder
- c) die Eltern
- d) die Großeltern
- e) die volljährigen Geschwister
- f) die volljährigen Enkelkinder

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird. Die Beräumung der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Anpflanzungen, Grabmale und andere Baulichkeiten müssen entfernt werden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte oder dessen Nachfolger zu tragen.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.

## **§ 18**

### **Benutzung von Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- a) Ehegatten,
  - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

## **§ 19**

### **Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen**

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.  
Weitere Bestattungen in dieser Anlage sind gänzlich ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Ehrenggrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.
- (2) Anerkannte Kriegsgräber sind nach den geltenden Gesetzen zu behandeln.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

## **Abschnitt 5**

### **Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 21**

### **Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

## **§ 22**

### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus § 6 dieser Satzung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Grabhügel (max. Höhe von 15 cm) sind erlaubt. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden. Bäume und starkwüchsige Sträucher auf den Grabstätten sind nicht gestattet. Das Anpflanzen von Hecken unterliegt der Friedhofsverwaltung. Unzulässig ist auch das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, oder Pergolen.
- (2) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

## **§ 23**

### **Verantwortliche, Pflichten**

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummernkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 24. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 7 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.
- (7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt, sowie deren bauliche Anlagen von einem nach § 7 berechtigten Gewerbetreibenden fachgerecht entsorgen lässt.

## **§ 24 Grabmale**

- (1) Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur berechnigte Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechnigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechnigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungs- berechnigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechnigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechnigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechnigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## **§ 25**

### **Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und

Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## **§ 26**

### **Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27**

### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 14 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 7 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll schriftlich hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 26 zu beachten.

## **Abschnitt 6**

### **Bestattungen und Feiern**

## **§ 28**

### **Bestattungs- und Beisetzungsfeiern**

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.
- (4) Die Trauerfeiern sollten die festgesetzte Zeit von 60 Minuten nicht überschreiten.

## **Abschnitt 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

##### **Alte Rechte**

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### **§ 30**

##### **Bodensenkungen**

- (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich.
- (2) Bodensenkungen auf allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt der Friedhofsträger.
- (3) Schäden aus Bodensenkungen an den Grabanlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Die Kosten der Instandsetzung hat der Nutzungsberechtigte oder deren Auftraggeber zu tragen.

#### **§ 31**

##### **Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

#### **§ 32**

##### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ilseburg (Harz) erhoben. Grundlage der Gebührensatzung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die geltende Friedhofssatzung.

- (2) Nicht entrichtete Gebühren werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den Bestimmungen der §§ 4, 5 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis g) und Absatz 2 Buchstabe i) und j), § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 10 Absatz 1, §§ 20 und 27 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 34 Rechtsmittel**

Gegen einen auf Grund dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Str. 24 einzulegen.

### **§ 35 Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt - tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 24.11.2016

Loeffke  
Bürgermeister